



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG STADT NAUMBURG/SAALE

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „OBI-Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter“

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg hat in seiner Sitzung am 04. 10. 2006 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „OBI-Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung dazu wurde durch den Gemeinderat gebilligt.

Die Genehmigung wurde durch das Landesverwaltungsamt am 13. 03. 2007 mit zwei Auflagen die Form betreffend erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „OBI-Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „OBI-Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter“ und die Begründung dazu vom heutigen Tag an im Amt für Stadtplanung und Stadtsanierung der Stadtverwaltung Naumburg, Friedrich-Fröbel-Straße 44, während der Dienststunden, also

Montag bis Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.


Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Naumburg (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des §§ 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „OBI-Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Das Verfahren wurde gem. § 233 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3316) nach den jeweils geltenden Vorschriften durchgeführt.

Naumburg, den 21. 04. 2007


Bernward Küper, Beigeordneter
amtierender Oberbürgermeister

